



Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V.
Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Ländlicher Reit- und Fahrverein Buch e. V.“

Er hat seinen Sitz in 84326 Rimbach, Buch 2 und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband, des Regionalverbandes für Pferdezucht u. -sport Niederbayern / Opf., sowie des Bayerischen Reit- u. Fahrverbandes und erkennt die Satzungen der o.a. Verbände an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Pflege und Erhaltung des sportlichen Reitens und Fahrens, die Förderung der Jugend in diesen Sportarten und die Bereithaltung von Übungsleitern und Übungsplätzen ohne Gewinnstreben.

Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V.

Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a. Abhaltung von Reit- und Fahrturnieren
- b. Instandhaltung der Reit- und Fahreinrichtungen
- c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, sowie Reit- und Fahrlehrgängen für Mitglieder, sowie überregional.

§ 4

- a. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- b. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie Anordnungen des Vereinsvorstandes schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einer 2/3

Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V.

Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

Mehrheit auf einer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

- d. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Absatz c genannten Gründen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zum Betrag von 52,00 EUR und mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuß
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden
2. dem geschäftsführenden Vorsitzenden
3. 2. Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister

Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V. Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der geschäftsführende Vorsitzende vertreten den Verein je allein, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und Aufnahme von Belastungen, ausführen.

Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a. den Vorstandsmitgliedern
- b. den von der Mitgliederversammlung zusätzlich gewählten Vorstandsmitgliedern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V. Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4 c und d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Ausgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens 1 mal im Jahr zusammen oder wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind jedoch berechtigt an jeder Vorstandssitzung von sich aus teilzunehmen.

Ein Stimmrecht steht dem Vereinsausschuß **nicht** zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vereinsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben inkl. Weisungsbefugnisse für das Amt des Sportleiters:

Der Aufgabenbereich und die Weisungsbefugnisse des Sportleiters erfolgen nach Abstimmung mit dem Vereinsvorstand (bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister).

1. der Sportleiter ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller sportlicher Aktivitäten (in Reiten, Fahren sowie für die einzelnen

Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V. Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

- Teilbereiche: Turnierreiter u. -fahrer, Western - Reiter und Freizeitreiter).
2. Planung und Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen (Turniere, Fortbildungskurse, Reiter-, Fahr- u. Westernabzeichenprüfungen über die einzelnen Fachverbände)
 3. Überwachung der Benutzungsverordnung der Vereinsanlage und Weisungsbefugnisse bei Verstößen.
 4. Erstellung des Hallenbenutzungsplanes und Überwachung der Einhaltung.
 5. Überwachung und Prüfung der eingehenden Gebühren für die Reitanlage in Zusammenarbeit mit dem Vereinskassier.
 6. Weisungsberechtigt für die Einhaltung und die techn. Ausrüstung der Vereinsanlage in Zusammenhang mit dem 1. Vorsitzenden und dem techn. Leiter.

§ 9

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Versammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Jahr einen 2 - köpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V. Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Weitere Anträge zur Tagesordnung (Anträge von Mitgliedern) müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor Abhaltung der Versammlung den Vereinsmitgliedern zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V. Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet.

Er ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr fällig.

Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Tierschutzordnung

- a. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.
- b. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
- c. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- d. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unsachgemäß zu transportieren
- e. Die Mitglieder unterwerfen sich generell der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort

Ländl. Reit- u. Fahrverein Buch e. V. Buch 2 • 84326 Rimbach

☎ 08722 8977

aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und Pferd geahndet werden.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4 - wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins incl. der Immobilien an die Gemeinde Rimbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

25.09.2002